

DOKUMENT 59
(SOVJETZONE DEUTSCHLANDS)

Art. 6 der Verfassung; Abschn. II

Art. III A III KR D Nr. 38

-
4. „Spionage“ als Kriegshetze im Sinne von Art. 6 der Verfassung.
OG, Urteil 1 Zst (I) 3/52

Aus den Gründen:

.....

Diese als „Spionage“ bezeichnete einheitliche Handlung ist als eine besonders gefährliche Form des verbrecherischen Angriffs gegen unsere Ordnung und den Frieden anzusehen. Das Oberste Gericht hat bereits im Urteil gegen die „Zeugen Jehovas“ ausgeführt und ausführlich begründet, dass die mit „Spionage“ gekennzeichneten Handlungen, ohne dass es in irgend einer Weise der Anlehnung an die aufgehobenen Bestimmungen des StGB über Hoch- und Landesverrat bedarf, Kriegshetze im Sinne des Art. 6 darstellen.

.....

Dies gilt nicht nur für alle Gebiete des öffentlichen Lebens, alle Einrichtungen nicht nur des Staates, sondern auch der Parteien und der gesellschaftlichen Organisationen und der in ihnen tätigen Menschen, sogar darüber hinaus für die persönlichen Verhältnisse der Staatsbürger, für Nachrichten aus dem Gebiet der Produktion, des Transports, auch des Kulturlebens. Dabei ist es unter diesem Gesichtspunkt strafrechtlich unerheblich, ob diese Nachrichten zutreffend oder unwahr sind. Entscheidend ist vielmehr, dass im gegenwärtigen Zustand der anglo-amerikanischen Kriegsvorbereitung jede Nachricht aus unserem Staat für sie von Wichtigkeit ist.

Der Arbeiter Rudolf Krause wollte, weil die Zustände in der Sowjetzone Deutschlands für ihn unerträglich geworden waren, von dem auch in den kommunistischen Verfassungen garantierten Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen und nach Westdeutschland gehen. In Westberlin hätte er die offizielle Dienststelle des Notaufnahmeverfahrens durchlaufen müssen. Diese amtliche Dienststelle der Deutschen Bundesregierung wird, wie viele andere Organisationen auch, von den Kommunisten als „Spionage-Zentrale“ bezeichnet. Rudolf Krause kam gar nicht bis nach West-Berlin. Schon die Absicht und die evtl. Möglichkeit, das Notaufnahmelager anzulaufen, wurde als vollendetes Spionageverbrechen gewertet.

DOKUMENT 60
(SOVJETZONE DEUTSCHLANDS)

4 Ks 33/53
BI 8/53

Urteil

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

gegen

den am 14.7.1932 in Oltaschin/Krs. Breslau geborenen verheirateten Zimmermann

Rudolf Heinrich Krause

wohnhaft in Oberschlema, Ostsiedlung 81
z.Zt. in Untersuchungshaft in der U-Haftanstalt II in Chemnitz
wegen Verbrechen nach Artikel 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik — und KRDir. 38